

Bebauungsplan nach § 13b BauGB

"Ende der Ochtendunger Straße"



der Ortsgemeinde Kettig

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 LUVPG und Anlagen 1 und 2 zum UVPG

Ortsgemeinde: Kettig
Gemarkung: Kettig
Flur: 6

Satzungsausfertigung

Stand: September 2018

FASSBENDER WEBER INGENIEURE PartGmbH

Dipl.-Ing. (FH) M. Faßbender

Dipl.-Ing. A. Weber

Brohltalstraße 10
56656 Brohl-Lützing

Tel.: 02633/4562-0
Fax: 02633/4562-77

E-Mail: info@fassbender-weber-ingenieure.de
Internet: www.fassbender-weber.ingenieure.de



Ortsgemeinde: Kettig**Gemarkung: Kettig****Flur:****6**

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und Anlagen 1 und 2 LUVPG

Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13b BauGB ist laut Abs. 1 Satz 4 des § 13a BauGB ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung nach Bundes- oder Landesrecht unterliegen.

Laut Nr. 3.5 der Anlage 1 zum LUVPG ist für den Bau einer öffentlichen Straße nach § 3 LStrG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich, um festzustellen, ob eine Pflicht zur Umweltprüfung besteht. Nur wenn die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auf Grund einer überschlägigen Prüfung, unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum LUVPG genannten Kriterien, die Einschätzung erlangt, dass der Bau der öffentlichen Straßen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls), ist die Anwendung des § 13a und somit des § 13b BauGB möglich.

Mit der vorliegenden Planung wird ein Bebauungsplan aufgestellt, der zwei Stichstraßen als öffentliche Straßen im Sinne des § 3 LStrG festsetzt. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls anhand Anlage 2 zum LUVPG soll klären, ob nach überschlägiger Prüfung der Bebauungsplan erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann bzw. zu erwarten sind.

Im Folgenden werden die Grundlagen tabellarisch zusammengestellt und planerisch gewertet, die für eine Einschätzung nach dem Kriterienkatalog der Anlage 2 erforderlich sind.

Sie folgt in Systematik und Nummerierung der in der Anlage 2 des LUVPG vorgegebenen Gliederung.

1. Merkmale des Vorhabens, insbesondere in Bezug auf		
Kriterium gemäß Anlage 2	Beschreibung / Auswirkung	Bewertung
1.1 Größe des Vorhabens	<p>Die Aufstellung des Bebauungsplans schafft die Voraussetzung zum Bau öffentlicher Straßen innerhalb seines Geltungsbereiches.</p> <p>Es werden von dem derzeitigen und als Straße zu verbreiternden Wirtschaftsweg abgehend zwei Stichstraßen festgesetzt.</p> <p>Die beiden Straßen sind mit folgenden Größen geplant: Festlegungen zur Größe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stichstraße Nord: 242 m² - Stichstraße Süd: 254 m² - Verbreiterung der Ochtendungerstraße 196 m² 	
1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	Das Vorhaben umfasst den Bau von zwei Stichstraßen und die Verbreiterung eines Wirtschaftsweges zu einer Straße, hierfür wird ca. 700 m ² Fläche in Anspruch genommen und es erfolgt eine vollständige Bodenversiegelung.	mittel
1.3 Abfallerzeugung	Sofern im Zuge des Baus der Straßen Abfälle erzeugt werden, werden diese ordnungsgemäß als Baustellenabfälle entsorgt. Der Betrieb der Straße erzeugt keine Abfälle.	neutral
1.4 Umweltverschmutzung und Belästigung	Es ist damit zu rechnen, dass der Bau der beiden Stichstraßen und die Verbreiterung des Wirtschaftsweges zu einer Straße aufgrund ihrer geringen Größe in ca. 2 bis 3 Monaten abgewickelt ist (incl. Leitungsverlegung). Belästigungen werden daher auf einen engen Zeitraum begrenzt sein. Umweltverschmutzungen sind nicht erkennbar. Die einschlägigen Verordnungen für den Baubetrieb sind einzuhalten.	gering
1.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	Aufgrund der geringen Größe und dem hohen Maß an Routine bei Vorhaben des Straßenbaus ist das Unfallrisiko sehr gering.	sehr gering

2. Standort der Vorhaben		
Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:		
Kriterium gemäß Anlage 2	Beschreibung / Auswirkung	Bewertung
2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),	Das Plangebiet ist unbebaut, die Flächen sind ungenutzt (Gartenbrache und verbuschte Fläche), der östliche Teil wurde als Erwerbs- bzw. Extensivobstanlage genutzt, liegt allerdings seit mehreren Jahren brach. Daher hat die Fläche für die Landwirtschaft keine Bedeutung mehr. Die Fläche an sich ist nicht durch Wege erschlossen und daher für die Erholung nicht von Bedeutung. Allenfalls wird die Fläche von Erholungssuchenden, die den Mühlensbecherweg als Verbindung in die freie Landschaft nutzen, wahrgenommen. Hier wird sich die Landschaft auf einer Strecke von weniger als 100 m in Siedlungsfläche verändern. Die bestehende Nutzung westlich der Ochtendunger Straße wird bis zum Ende der Bebauung östlich der Ochtendunger Straße fortgeführt.	neutral
2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien),	<u>Wasser:</u> Das Niederschlagswasser versickert derzeit vor Ort bzw. läuft der Topografie folgend auf die Ochtendunger Straße und von dieser aus in das bereits vorhandene Straßenentwässerungssystem. Durch den Bau der öffentlichen Straßen erfolgt eine Versiegelung von ca. 700 m ² , so dass das darauf abfließende Oberflächenwasser zunächst der öffentlichen Kanalisation im Trennsystem, aber nach ca. 500 m dem Kettiger Bach zugeführt wird. Damit wird das Wasser in räumlicher Nähe wieder dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt. <u>Boden:</u> Ein Verlust an natürlichen Bodenfunktionen in einer Größenordnung von ca. 700 m ² ist unvermeidbar. <u>Natur:</u> Von dem Straßenbau ist eine aufgegebene Erwerbsobstanlage (Niederstamm-Obstkultur) betroffen. Das abgezaunte Gelände zeichnet sich durch geschlossene, ausdauernde Gras-/ Hochstaudenfluren aus, welche zunehmend durch Ausbreitung expansiver Straucharten (Brombeere, Hartriegel, Heckenrose, usw.) verbuschen. Zudem befinden sich die in Reihen gepflanzten, kleinkronigen (nieder-/halbstämmigen) Obstbäume (Steinobst) innerhalb des Geländes. Bei den geschlossenen Gras-/Staudenfluren überwiegen Arten der Tanacetum vulgaris-Arrhenatheretum elatioris-Gesellschaft, einer Gesellschaft mäßig trockener Standorte. Die Verbuschung weist ein mäßiges Entwicklungsalter auf. Charakteristische Arten: Arrhenatherum elatius, Daucus carota, Galium aparine, Dactylis glomerata, Artemisia vulgaris, Tanacetum vulgare, Epilobium angustifolium, Achillea millefolium, Cornus sanguinea, Rubus fruticosus, Rosa canina, Prunus avium, Quercus robur (Jungwuchs), Clematis vitalba. Die vorgefundenen Biotopstrukturen finden sich in der näheren und weiteren Umgebung sehr häufig. <u>Landschaft:</u> Die vorhandene Siedlungsstruktur wird westlich der Ochtendunger Straße an das Ende der Bebauung östlich der Ochtendunger Straße herangeführt.	gering mittel gering sehr gering

2. Standort der Vorhaben Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:		
Kriterium gemäß Anlage 2	Beschreibung / Auswirkung	Bewertung
2. Standort der Vorhaben Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:		
Kriterium gemäß Anlage 2	Beschreibung / Auswirkung	Bewertung
2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):		
2.3.1 Natura 2000-Gebiete	Nicht betroffen	--
2.3.2 Naturschutzgebiete	Nicht betroffen	--
2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente	Nicht betroffen	--
2.3.4 Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete und Naturparke	Nicht betroffen	--
2.3.5 Naturdenkmäler	Nicht betroffen	--
2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen	Nicht betroffen	--
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope	Nicht betroffen	--
2.3.8 Wasserschutzgebiete Heilquellenschutzgebiete Risikogebiete Überschwemmungsgebiete Gewässerrandstreifen	Nicht betroffen	--
2.3.9 Gebiete, in denen die in den Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	Nicht betroffen	--
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte	Nicht betroffen	--
2.3.11 Kulturdenkmäler Grabungsschutzgebiete sonstige Gebiete, die von der zuständigen Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Nicht betroffen	--

3. Merkmale der möglichen Auswirkungen		
Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:		
Kriterium gemäß UVPG, Anlage 2	Beschreibung / Auswirkung	Bewertung / Erheblichkeit
3.1 Ausmaß	Die Auswirkungen des Straßenbaus in einer Größenordnung von knapp unter 700 m ² sind geringfügig und auf die unmittelbare Umgebung beschränkt.	Auswirkungen werden nicht als „erheblich“ im Sinne des LUVPG bewertet.
3.2 Grenzüberschreitende Auswirkungen	Ein grenzüberschreitender Charakter der durch die Planung verbleibenden Auswirkungen kann ausgeschlossen werden.	nicht gegeben
3.3 Schwere und Komplexität	Grad und Komplexität der Auswirkungen liegen im üblichen Rahmen vergleichbarer Projekte. Am Standort werden keine im Vergleich zu anderen Flächen zusätzlichen oder besonders gravierenden Auswirkungen verursacht. Die Auswirkungen sind als geringfügig und nicht erheblich zu bewerten.	Veränderungen zur Bestandssituation sind gegeben; die Veränderungen werden aufgrund der geringen Größenordnung als nicht „erheblich“ im Sinne des LUVPG bewertet.
3.4 Wahrscheinlichkeit	Die beschriebenen Auswirkungen sind für derartige Projekte unvermeidbar. Das Plangebiet ist durch die umgebenden Nutzungen jedoch bereits vorbelastet, so dass die Auswirkungen kaum ins Gewicht fallen werden.	vertretbar
3.5 Dauer, Häufigkeit und Reversibilität	Die beschriebenen Auswirkungen sind dauerhaft, jedoch nicht als erheblich einzustufen. Durch den Bau der Straßen wird es im Vergleich zu sonstigen öffentlichen Straßen zu keinen erheblichen Häufigkeiten von potentiell beeinträchtigenden Auswirkungen (Verkehr) kommen.	Vertretbar, nicht „erheblich“ i.S. LUVPG.

Fazit:

Bei dem geplanten Straßenbau handelt es sich um ein Vorhaben, das zu einer Versiegelung und Beseitigung von Biotopstrukturen in einer Größenordnung von ca. 700 m² führt. Aufgrund der geringfügigen Fläche handelt es sich nicht um erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt.

Die Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens nach § 13b i.V.m. § 13a BauGB ist möglich.

Ausfertigung:

Der Ortsgemeinderat macht sich das vorstehende Prüfergebnis zu eigen.

Kettig, 14.09.2018



Ortsgemeinde Kettig

Peter Moskopp
Ortsbürgermeister